

Sitzungsvorlage Nr. 2527/2022

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	16.03.2022	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	22.03.2022	öffentlich

Teilaufforstungsantrag für das Flurstück 1337, Gewann Holzwiesen, in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde erteilt das Einvernehmen nach § 29 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).

Sachverhalt

Für das Flurstücks 1337, Gewann Holzwiesen, Markung Steinenberg wurde bei der Gemeinde Rudersberg am 25.01.2022 einen Antrag auf Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung gem. § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) eingereicht.

Die Antragstellerin ist verfügungsberechtigte Miteigentümerin des Grundstücks und beabsichtigt mit der Aufforstung den Pflegeaufwand zu minimieren. In den letzten Jahren wurde das Obstbaumgrundstück mit Pferden beweidet.

Letztes Jahr wurde der angrenzende Kirchenwald wegen Borkenkäferbefall vollständig geräumt und im Frühjahr 2021 mit Laubbäumen eingepflanzt.

Das Grundstück 1337 hat eine Gesamtfläche von 1641 m² und liegt im Naturpark Schwabisch-Fränkischer-Wald und in einem Landschaftsschutzgebiet. Es ist Richtung Westen leicht geneigt. Das Grundstück wird südlich und östlich von Waldgrundstücken begrenzt. Richtung Norden ist mit der Aufforstung ein Grenzabstand von 8 Metern zum benachbarten

Obstbaumgrundstück einzuhalten. Richtung Westen grenzt ein Wiesengrundstück an. Daher sollen die Obstbäume im freizuhaltenden Randstreifen entlang der Wiesengrundstücke erhalten bleiben. Die zur Aufforstung vorgesehene Fläche hat eine Größe von ca. 8 ar. Mit Überfahrtsrechten ist das Grundstück nicht belastet.

Bei der Aufforstung sollen naturnahe und ökologische Aspekte im Vordergrund stehen. Es ist vorgesehen die Aufforstung mit einem Mischwald nach Vorgaben des Forstamtes einzupflanzen.

In beiliegendem Luftbild wurde die Aufforstungsfläche rot umrandet und vorhandener Wald grün umrandet.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufforstung seither landwirtschaftlich genutzter Flächen bedarf der Genehmigung durch das Landwirtschaftsamt das im Einvernehmen mit der Gemeinde, der unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde entscheidet. (§ 25 Abs. 1 LLG).

„Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn:

1. Erfordernisse der Raumordnung oder der Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen,
2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich beeinträchtigt würden oder
3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden,
4. die Aufforstung den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebietes widerspricht oder
5. die Aufforstung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden,

ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können“.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung fügt sich die Aufforstung in das Landschaftsbild ein.

Anlage/n:

Aufforstungsantrag_Plan